



Bern, 17. Februar 2010

Adressaten:

Politische Parteien

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Militärische und Zivilschutzorganisationen

Frauenverbände

Weitere Organisationen und Institutionen

**Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG, SR 520.1):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Die heutige Ausgestaltung des Bevölkerungsschutzes und des Verbundsystems mit den Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz sowie den koordinierenden Führungsorganen auf den Stufen Kanton, Region und grosse Gemeinden basiert auf der Bevölkerungsschutz-Reform XXI, welche mit der Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) auf den 1. Januar 2004 abgeschlossen wurde.

In der Zwischenzeit haben die Kantone, die in operativer Hinsicht Hauptträger des föderalistisch aufgebauten Bevölkerungsschutz sind, die Vorgaben aus der Bevölkerungsschutz-Reform XXI umgesetzt und ihre rechtlichen Grundlagen entsprechend angepasst. Die Hauptpunkte der Reform sind umgesetzt. Der Bevölkerungsschutz ist auf das derzeitige und absehbare Gefährdungsspektrum ausgerichtet, d.h. primär auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Die Kantone, Regionen sowie grösseren Gemeinden verfügen über funktionierende Führungsorgane, die angestrebte konsequente Regionalisierung des Bevölkerungsschutzes und insbesondere des Zivilschutzes ist auf Kurs, die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen funktioniert. Grundsätzlich bewährt hat sich auch die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie die damit verbundene sogenannte Zuständigkeitsfinanzierung. Damit hat sich der Bevölkerungsschutz als wichtiges Instrument in der Sicherheitsarchitektur der Schweiz etabliert und seinen Nutzen konkret bei verschiedensten grossen Schadenereignissen unter Beweis gestellt.

Revisionsbedarf

Die Teilrevision des BZG bedeutet keine grundsätzliche Reform des Bevölkerungsschutzes oder des Zivilschutzes. Vielmehr geht es darum, in einzelnen Teilbereichen



Optimierungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen vorzunehmen. Diese Optimierungsmassnahmen, insbesondere im Bereich der Einsätze und der Ausbildung im Zivilschutz, wurden in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen als Hauptträgern des Bevölkerungsschutzes erarbeitet. Die Anpassungen im Bereich der Schutzbauten gehen auf parlamentarische Vorstösse zurück. Die Finanzkommission des Nationalrates (FK-N) verlangte in der Motion vom 18. November 2005, dass der Bundesrat eine grundsätzliche Standortbestimmung zu den Schutzbauten vorlegt sowie verschiedene Optionen erarbeitet. Hinzu kommt die parlamentarische Initiative Pierre Kohler vom 9. März 2005, welche die Aufhebung der Pflicht zum Bau von privaten Schutzräumen verlangt. Der Bericht "Standortbestimmung zu den Schutzanlagen und Schutzräumen des Bevölkerungsschutzes", den der Bundesrat am 7. März 2008 gutgeheissen hat, nimmt eine Beurteilung der Gefährdungslage mit Blick auf die Schutzbauten vor und zeigt verschiedene Optionen und deren jeweiligen Konsequenzen auf. Der Bundesrat empfiehlt auf dieser Grundlage die Umsetzung der Optionen 2 für die Schutzräume für die Bevölkerung, die Schutzanlagen sowie die Kulturgüterschutzräume. Mit ihrer Motion vom 5. September 2008 (08.3747 Umsetzung des Berichtes "Standortbestimmung zu den Schutzanlagen und Schutzräumen des Bevölkerungsschutzes") unterstützt die FK-N die Umsetzung dieser Optionen. Dieser Vorstoss wurde vom Nationalrat am 8. Juni 2009 sowie vom Ständerat am 7. September 2009 angenommen. Die Optionen werden in der vorliegenden Teilrevision des BZG sowie in der parallel revidierten Verordnung über den Zivilschutz umgesetzt.

Anzumerken bleibt, dass die Optimierungsmassnahmen, die in der vorliegenden Teilrevision des BZG umgesetzt werden, vor dem neuen Sicherheitspolitischen Bericht erarbeitet worden sind. Der neue Bericht soll seinerseits die Grundlage für eine Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes in den nächsten zehn Jahren bilden.

Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat am 17. Februar 2010 das VBS beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft, den militärischen und Zivilschutzorganisationen, den Frauenverbänden sowie weiteren Organisationen und Institutionen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen dieses Verfahrens unterbreiten wir nun den Kantonen sowie den weiteren Adressaten gemäss beiliegender Liste den Entwurf des teilrevidierten BZG sowie den erläuternden Bericht zur Stellungnahme. Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Sie finden die Unterlagen auf der Bundeskanzlei-Webseite www.admin.ch/aktuell/vernehmlassung/index.html?lang=de

unter dem Link "Laufende Verfahren".

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis und mit am **31. Mai 2010**. Wir bitten Sie deshalb, die elektronische Version Ihrer Stellungnahme bis zum genannten Zeitpunkt an folgende E-Mail-Adresse zu senden: valerie.schmocker@babs.admin.ch



Zur Beantwortung allfälliger Fragen stehen Ihnen Herr Christoph Flury, Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Chef Konzeption und Koordination (Tel. 031 322 76 41; christoph.flury@babs.admin.ch), oder Frau Valérie Schmocker, Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Chefin Recht und Parlamentsgeschäfte (Tel. 031 323 55 78; valerie.schmocker@babs.admin.ch) gerne zur Verfügung. Ohne Ihren Gegenbericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit den Unterlagen einverstanden sind.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Maurer
Bundesrat

Beilage:
Liste der Vernehmlassungsadressaten